

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Kostentragung der Ausfallentschädigungen für die Kinderbetreuung COVID-19

2022/695

vom 8. März 2023

1. Ausgangslage

Aufgrund von COVID-19 hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz gemäss Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ([Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101](#)) als «ausserordentliche Lage» eingestuft. Infolge dieser Massnahme waren die Erziehungsberechtigten aufgerufen, ihre Kinder, wenn möglich, privat zu betreuen und die Kinderbetreuungsplätze nur unter bestimmten Voraussetzungen zu nutzen. In der Folge schwand die Bereitschaft der Eltern zur Kostentragung nicht genutzter Betreuungsplätze und Vertragskündigungen nahmen zu. Ein Faktor waren auch persönliche Notlagen der Familien. Diese Einnahmehausfälle führten wiederum dazu, dass Betreuungseinrichtungen existenziell bedroht waren.

Zur Sicherung der Kinderbetreuung verabschiedete der Regierungsrat, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, [SR 818.101.24](#)) und § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) am 7. April 2020, zwei Notverordnungen:

- Die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa, [SGS 852.11a Version gültig bis zum 17. Juni 2020](#)) und
- die Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb, [SGS 185.11a](#)).

Der Landrat genehmigte die beiden Notverordnungen im Mai 2020 ([2020/183](#)) und beauftragte den Regierungsrat gleichzeitig, die Ausfallentschädigung gemäss Corona-Notverordnung IIIb in ein reguläres Gesetzgebungsverfahren zu überführen; dies unter Einbezug der Gemeinden.

Die vorliegende Landratsvorlage setzt diesen Auftrag um, indem die Gesetzesgrundlage für diese einmalige Finanzierung im Finanzausgleichsgesetz geschaffen und die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt wird. Die Gemeinden sollen CHF 1,6 Mio. (CHF 5.50 pro Einwohner/in) tragen und der Kanton CHF 1,1 Mio.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 19. Januar und 2. Februar 2023 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind und Generalsekretär Severin Faller beraten. Franziska Gengenbach, Leiterin Amt für Kind, Jugend und Behindertenan-

gebote (AKJB), und Anaïs Arnoux, AKJB, stellten der Kommission das Geschäft in der Sitzung vom 19. Januar 2023 vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission zeigte sich mit der Umsetzung des Auftrags zufrieden und erachtete die Kostenbeteiligung der Gemeinden als angemessen. Dies sei auch daran ersichtlich, dass sich nur zwei Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung ablehnend geäußert haben. Weder die Vorlage noch die Ausführungen der Verwaltung gaben Anlass zu Diskussionen.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

08.03.2023 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Kostentragung der Ausfallentschädigungen für die Kinderbetreuung COVID-19

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009 wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziff. 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c und der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 15d (neu)

Leistungen der Einwohnergemeinden, Ausfallentschädigung Kinderbetreuung Covid-19

¹ Zur anteilmässigen Kompensation der durch Kanton und Bund vorgeleisteten Ausfallentschädigung Kinderbetreuung Covid-19 leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton im Jahr 2020 einmalig CHF 1'604'192.–.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.